



Sitzung vom 27. November 2024

Punkt Nr. 16 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Marcel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Herr JODOCY Manuel, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer auf die Zweitwohnungen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-13 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) :

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragenen und auf Gemeindegebiet gelegenen Zweitwohnungen eingeführt.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser, beziehungsweise -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem, beim Handelsregister in Belgien angemeldeten, Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;
- Einzelzimmer, die Studenten hiesiger Unterrichtsanstalten während ihrer Studienzeit belegen.
- Wohnungen, die von Personen belegt sind, die eine Ausbildungsstelle besetzen, wobei zur Kontrolle eine Ausbildungsbescheinigung und die letzte Lohnbescheinigung bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden müssen.

Artikel 3: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Anlagejahres gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einen oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung für diese Wohnung

gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf **400,00 €** pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung der Zweitwohnung am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres maßgebend ist. Die Steuer ist zu entrichten von demjenigen, auf dessen Namen die Zweitwohnung am 01. Januar oder am 01. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen eingetragen ist.

Artikel 6: Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Die Eigentümer der Immobilie sind solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuern haftbar.

Artikel 7: Der Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betroffenen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 12: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzende :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 28. November 2024

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister



Tom FAYMONVILLE



Herbert GROMMES